

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner, Manfred Müller (Berlin), Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/2539 —

Tätigkeit von privaten Versicherern und Vereinen zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit

In der Bundesrepublik Deutschland wurden und werden immer noch Versicherungen oder private Vereine aktiv, um Mitglieder für Versicherungen oder Unterstützungskassen gegen Arbeitslosigkeit zu werben. Zwar hat das Bundesversicherungsamt vor den bislang ausschließlich ausländischen Versicherern gewarnt, hat aber keine Handhabe gegen Vereine.

1. Sieht die Bundesregierung in der privaten Versicherung gegen Arbeitslosigkeit eine Ergänzung zur Privatisierung der Arbeitsvermittlung?

Es besteht – abgesehen von dem Wort „privat“ – kein Zusammenhang zwischen der praktischen Möglichkeit einer privaten Arbeitsvermittlung und der theoretischen Möglichkeit einer privaten Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, so daß auch eine ergänzende Funktion nicht bestehen kann.

2. Plant die Bundesregierung, die rechtlichen Grundlagen für eine Privatisierung der Arbeitslosenversicherung zu schaffen?

Aufgabe der Arbeitslosenversicherung ist es, Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz und damit ihr Arbeitseinkommen verloren haben, in der Zeit der Bemühungen um eine neue Beschäftigung finanziell zu sichern. Von anderen Versicherungen unterscheidet sich die Arbeitslosenversicherung durch die Besonderheiten des

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 23. Oktober 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

versicherten Risikos, das nicht nur von objektiven Gegebenheiten, sondern auch in erheblichem Maße sowohl von dem subjektiven Verhalten einzelner als auch von der nicht vorhersehbaren Entwicklung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage abhängig ist.

Vor diesem Hintergrund hält die Bundesregierung daran fest, daß eine verlässliche und ausreichende soziale Sicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit nur durch eine staatliche Pflichtversicherung, die grundsätzlich alle Beschäftigten erfaßt, gewährleistet werden kann. Nur diese bietet – in Zusammenhang mit der Darlehens- und Zuschußpflicht des Bundes – die Gewähr, daß auch bei hoher Arbeitslosigkeit ausreichende Leistungen für den Versicherten zur Verfügung stehen.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Werbung für private Vereine, die finanzielle Leistungen im Falle von Arbeitslosigkeit anbieten, gesetzlich zu unterbinden?

Der Betrieb nicht zugelassener Versicherungsgeschäfte ist verboten. Ein Zuwiderhandeln steht nach § 140 Versicherungsaufsichtsgesetz unter Strafe. Der Abschluß oder die Vermittlung von Versicherungsverträgen für ein zum Betrieb entsprechender Versicherungsgeschäfte nicht zugelassenes Unternehmen ist ferner als Ordnungswidrigkeit gemäß § 144 a VAG mit Geldbuße bedroht. Darüber hinaus kann das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen nach Einzelfallprüfung aufgrund der ihm aufgrund des Versicherungsaufsichtsgesetzes und sonstigem Recht bestehenden Eingriffsmöglichkeiten Anordnungen treffen, um zur Vermeidung oder Beseitigung von Mißständen die Werbung oder Förderung nicht zugelassener Geschäfte zu unterbinden, wenn es sich bei diesen Geschäften um Versicherungen handelt.